

ANFRAGE von Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen), Martin Farner (FDP, Stammheim) und Beat Huber (SVP, Buchs)

betreffend Bauliche Massnahmen im Neeracherried

Die Fachstelle Naturschutz plant auf der kantonseigenen Parzelle, Grundstücknr. 511, Bereich zwischen Saumweiherweg und Saumbach, eine Aufwertungsmassnahme. Die Baueingabe bei der Gemeinde Höri erfolgte am 16. März 2020. Die Pflege des Gebiets geschieht durch das Naturzentrum Neeracherried im Auftrag der Fachstelle Naturschutz. Seit 2013 wurde ein Teil dieser Saumbachwiese in drei Etappen erfolgreich aufgewertet. Die bisherigen Aufwertungsmassnahmen haben sich auf die ökologische Aufwertung der Magerwiese bezogen. In der aktuellen vierten Etappe soll neben der Aufwertung bestehender Strukturen auch eine regulierbare Feuchtmulde entstehen.

Die Fläche befindet sich innerhalb der Zone zwei der Verordnung zum Schutz des Neeracherrieds vom 19. Juli 1956. In dieser Zone sind gemäss Schutzverordnung alle Bauten, die nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, verboten. Das Bauvorhaben ist gemäss Richtplanfestsetzung vom 22. Oktober 2018 auf Fruchtfolgefläche FFF der 2. und 5. Nutzungseignungskategorie NEK geplant. Im Baugesuch wird auf bodenkundliche Erhebungen verwiesen, nach denen, die «Minimalanforderungen an eine FFF oder bedingte FFF im Projektperimeter grundsätzlich nicht erfüllt sind» und nicht weiter auf eine Kompensation der Fruchtfolgefläche eingegangen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Bau einer regulierbaren Flachmulde, die nicht für den landwirtschaftlichen Betrieb ist, in der Zone 2 der SVO Neeracherried gemäss Schutzverordnung vom 19. Juli 1956 überhaupt zulässig?
2. Hat das Bauvorhaben in der Zone 2 eine Neubeurteilung der Zonen dieser SVO zur Folge?
3. Befreit die bodenkundliche Erhebung die Projektleitung von einer Kompensation der im Richtplan festgesetzten Fruchtfolgefläche?
4. Gilt die regulierbare Feuchtmulde per Definition als stehendes Gewässer und wird ein Gewässerraum ausgemessen?
5. Wenn ja, ist damit zu rechnen, dass gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV für die regulierbare Feuchtmulde ein grösserer Gewässerraum als 15m ab Uferlinie ausgemessen wird?
6. Welche Folgen hat das Bauprojekt auf die an den Saumweiherweg angrenzende, ackerbaulich genutzte, landwirtschaftliche Nutzfläche?
7. Welchen Einfluss hat das Bauvorhaben auf eine Überarbeitung der altrechtlichen Schutzverordnung?
8. Wie gross schätzt der Regierungsrat den Flächenanteil der ausgemessenen FFF, welche mit genaueren bodenkundlichen Erhebungen die «Minimalanforderungen an eine FFF oder bedingte FFF grundsätzlich nicht erfüllen»?

Martin Hübscher
Martin Farner
Beat Huber